

Satzung des SV Einheit Radeberg e.V.

Beschlossen in geänderter Form zur Jahreshauptversammlung am2020

Präambel

Das Vereinsleben, die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger, sowie aller sonstigen Mitarbeiter richtet sich nach folgendem Leitbild:

Wir bekennen uns zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Wir sind parteipolitisch und religiös neutral. Wir wenden uns entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, Antisemitismus und jede Form von politischem oder sonstigem Extremismus.

Wir stehen ein für ein offenes und wertfreies Miteinander und fördern die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen, die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich nach diesem Leitbild zu richten.

§ 1

Name, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Vereinslogo

- (1) Der Name des Vereins lautet „Sportverein (SV) Einheit Radeberg e.V.“
- (2) Der SV Einheit Radeberg e.V. ist aus der BSG Einheit Radeberg hervorgegangen.
- (3) Der Verein ist unter der Nr. VR 8574 des Amtsgerichtes Dresden, Registergericht, eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau / gelb.
- (5) Das Vereinslogo ist



§ 2

Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist das Vereinsheim Heidestraße 39 in 01454 Radeberg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Einhaltung des in der Präambel vorgegebenen Leitbilds, der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
- (2) Er betreibt und fördert
 - den Breitensport,
 - Angebote im Bereich des Gesundheitssportes
 - die sportliche Freizeitgestaltung,
 - die besondere Förderung des Kinder- und Jugendsportes,
 - die freundschaftliche Begegnung im nationalen und internationalen Rahmen.
- (3) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben. Aktuell sind dies:
 - Fußball,
 - Gymnastik,
 - Volleyball,
 - Tischtennis.
- (4) Der Vorstand kann Abteilungen auflösen und neue Abteilungen bei Bedarf gründen.
- (5) Der Vorstand kann Altersstrukturen in den jeweiligen Abteilungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Sportart vorgeben.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Vorstand und die Übungsleiter arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 5

Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und Kreissportbund Bautzen.
- (2) Er erkennt deren jeweilige Satzung als verbindlich an.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im SV Einheit Radeberg kann jeder Bürger werden, welcher diese Satzung anerkennt.
- (2) Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Vorstand ist für die Ausschlussentscheidung zuständig.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vorstandes.
- (4) Ausschlussgründe:
 - grobe, schuldhafte Verletzung der Pflichten im Verein, insbesondere der Beitragspflicht und der Pflicht zur Einhaltung der Grundsätze des Leitbilds des Vereins (siehe Präambel);
 - Verstöße gegen Disziplin und Sportkameradschaft;
 - Missachtung der Vereinssatzung.
- (5) Der Vorstand räumt jedem Mitglied die Möglichkeit ein, sich wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.
- (6) Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, hat das Mitglied das Recht, den Ältestenrat anzurufen.
- (7) Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann Berufung beim Ehrengericht des Kreissportbundes eingelegt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - sich in der gewünschten Sportart zu betätigen und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen,
 - den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden, sofern das 16. Lebensjahr erreicht ist,
 - vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen,
 - die Sporteinrichtungen des Vereins entsprechend den geltenden Bestimmungen zu nutzen,
 - in Kommissionen mitzuarbeiten,
 - an den Vorstand Vorschläge und Hinweise zu richten, Fehler und Mängel ohne Ansehen der Person zu kritisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - die Satzung des Vereins einzuhalten,
 - Sportanlagen und Geräte zu pflegen und zu schützen,
 - sich in der Gemeinschaft fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten,
 - am Vereinsleben aktiv teilzunehmen,

- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten,
- an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken,
- sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten zuerst von dem im Verein bestehenden Ältestenrat beraten zu lassen. Sollte es danach zu keiner Einigung kommen, ist jedem Mitglied der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft darf nur auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung gewährt werden. Voraussetzung sind besondere Verdienste bei der Förderung des Sports im Verein.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, haben jedoch gleiche Rechte wie andere Mitglieder.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

§ 11

Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (3) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich in Form einer Einladung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden geführt.
- (6) Die Abteilungen des Vereins haben das Recht, mit mindestens 25 % der wahlberechtigten Mitglieder teilzunehmen.
- (7) Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
 - a) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
 - b) Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung des lfd. Jahres,
 - die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,

- die Genehmigung des Haushaltes für das Geschäftsjahr.
- c) Die Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates sowie des Kassenprüfers erfolgt separat.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand tritt grundsätzlich alle 4 Wochen zusammen. Eine Ausnahme bilden die Sommermonate Juli / August.
- (2) Die Modalitäten zur Einladung und zur Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen durch den Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart (optional)
 - dem Jugendleiter (optional)
 - dem Leiter Breitensport (optional)
 - dem technischen Leiter (optional)
- (4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (5) Der Verein wird vertreten durch
 - den 1. Vorsitzenden
 - den 2. Vorsitzenden
 - den Geschäftsführer
 - den Schatzmeister.Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein einzeln.
- (6) Aufgaben des Vorstandes insgesamt sind:
 - (a) Führung der Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach den Beschlüssen, die durch die Jahreshauptversammlung gefasst werden.
 - (b) Der Vorstand ist ermächtigt, verwaiste Vorstandsämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen (Kooptierung)

(7) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Vorsitzender:

- (a) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet Vorstandssitzungen, soweit er dies nicht dem Geschäftsführer überträgt.
- (b) Er beruft und leitet Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (c) Er überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.
- (d) Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke des Vereins.

2. Vorsitzender:

- (a) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- (b) Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Geschäftsführer:

- (a) Der Geschäftsführer vertritt die Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

- (b) Er erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr.
- (c) Er ist berechtigt, unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein zu unterzeichnen.
- (d) Er führt die Mitgliederlisten gemeinsam mit dem Schatzmeister.
- (e) Er führt die Versammlungsprotokolle.
- (f) Er hat am Schluss eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung bekannt gemacht wird.
- (g) Er ist für das Vereinsvermögen verantwortlich.

Schatzmeister:

- (a) Der Schatzmeister hat sämtliche Kassierer des Vereins anzuleiten.
- (b) Er kontrolliert die vollständige Kassierung in den Bereichen und sorgt für termingerechte Abrechnung.
- (c) Er ist verantwortlich für den Beitragseinzug und für das hierzu eingerichtete Lastschriftverfahren.
- (d) Er ist für die gesamte buchhalterische Bearbeitung und Richtigkeit der gebuchten Unterlagen verantwortlich.
- (e) Er führt die Mitgliederlisten gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

Sportwart:

- (a) Der Sportwart hat die Verantwortung für alle Übungs- und Sportveranstaltungen, gleich welcher Art.
- (b) Er bearbeitet alle überfachlichen sportlichen Angelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen.

Jugendleiter:

- (a) Der Jugendleiter hat sämtliche Kinder und Jugendlichen des Vereins zu betreuen.
- (b) Er hat Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Kinder und Jugendlichen auszuarbeiten.
- (c) Er ist verantwortlich für den Kinder- und Jugendschutz im Verein.
- (d) Er macht Vorschläge zur Sicherung einer nachhaltigen Jugendarbeit und setzt diese gemeinsam mit den Abteilungen um.

Leiter Breitensport:

- (a) Der Leiter Breitensport hat die Verantwortung für den Freizeitsport in allen Bereichen.
- (b) Er sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen.

Technischer Leiter:

- (a) Der Technische Leiter ist verantwortlich für die materielle und technische Sicherstellung aller Vereinsaktivitäten.
- (b) Er sorgt für die Zusammenarbeit mit der Kommune.
- (c) Er organisiert die Tätigkeit der Platzwarte.

§ 13

Organisation, Wahl und Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit über 50 Jahre alt sein.

- (2) Die Wahl erfolgt zur Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Aufgaben:
- (a) Der Ältestenrat entscheidet als letzte Vereinsinstanz über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder eines Fachverbandes gegeben ist.
 - (b) Er tritt auf Antrag des Vorsitzenden zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit hatte, sich zu rechtfertigen.
 - (c) Der Ältestenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu begleiten mit sofortiger Suspendierung
 - Ausschluss von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb bis zu 6 Monaten
 - Ausschluss aus dem Verein.
 - (d) Der Ältestenrat teilt alle Entscheidungen dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mit.
 - (e) Der Vorstand ist dem Ältestenrat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung informationspflichtig.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (2) Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jährlich sind mindestens 2 unangemeldete Kassentiefenprüfungen vorzunehmen. Die Überprüfungen sind protokollarisch festzuhalten und dem Vorsitzenden vorzulegen. Über das Ergebnis ist die Jahreshauptversammlung zu informieren.
- (4) Der Jahresschlussbericht ist zur Jahreshauptversammlung durch einen Kassenprüfer bekannt zu geben.

§ 15

Wahlen

- (1) Für die Wahlhandlungen in der Jahreshauptversammlung gilt die in § 16 dieser Satzung festgelegte Wahlordnung.
- (2) Wahlen von Abteilungsleitungen sind grundsätzlich möglich. Für diese gelten die Regelungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 16

Wahlordnung

- (1) Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend dem Statut anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich (mit Wahlschein) und geheim, einzeln oder im Block in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt.
- (3) Vor der Kandidatenaufstellung ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu beschließen.
- (4) Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Versammlungsleiter oder den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und anwesend sind.
- (5) Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, müssen ihre schriftlichen Einverständnisse zur Kandidatur beim Versammlungsleiter vorliegen.
- (6) Jeder Delegierte hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben. Bei Einwänden gegen Kandidaten können ein Delegierter dafür und ein anderer Delegierter dagegen sprechen. Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme oder die Absetzung auf bzw. von der Kandidatenliste entscheidet. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.
- (7) Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt. Mitglieder, die in Kandidatenlisten aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden.
- (8) Ein Kandidat ist bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Erhalten mehrere Kandidaten die Mehrheit der Stimmen, entscheidet die Wahl der jeweils größere Anteil der erhaltenen Stimmen.
- (9) Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist für die drei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit von Kandidaten, deren Gesamtzahl die beschlossene Anzahl der zu wählenden Mitglieder übersteigt, hat zwischen diesen eine Stichwahl zu erfolgen.
- (10) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit schriftliche im Protokoll zu bestätigen.

§ 17

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen oder auf Antrag geheim.
- (3) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungstag befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- (4) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen (Buch mit fortlaufender Nummerierung der Seitenzahl). Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 80 %, unter der Bedingung, dass mindestens 80 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

§ 19

Vermögen des Vereins

- (1) Alle Vermögensgegenstände und alle Überschüsse der Vereinskasse sind Eigentum des Vereins.
- (2) Finanzielle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Auszahlung von Gewinnanteilen an Mitglieder ist unzulässig.
- (3) Mitglieder haben im Falle der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Stadtverwaltung Radeberg zur Verfügung gestellt.

§ 20

Rechtsverkehr

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Das Leitbild des Vereins und der Vereinszweck sind durch ihre Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder und die satzungsgemäßen Interessen des Vereins gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (3) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter des Vereins in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich.
- (4) Der Verein haftet für Schäden mit seinem Vermögen (Versicherungsschutz). Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche an den Verein.
- (5) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein gegenüber für den entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 21

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins entsprechend dieser Satzung werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, Arbeitnehmer des Vereins und Sporttreibenden, die keine Mitglieder sind, aber an Vereinsveranstaltungen und Vereinsangeboten teilnehmen genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jede einzelne Person der in Ziffer 1 aufgeführten Personengruppen hat das Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - (b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern diese unrichtig sind;
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht feststellen lässt;
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verarbeitung hat der Verein eine Datenschutzrichtlinie gemäß § 11 Absatz 21 g) EU-DS-GVO erlassen, welche nach § 11 Absatz 22 EU-DS-GVO nicht Satzungsbestandteil ist.
- (5) Jede einzelne Person, der in Absatz 1 genannten Personengruppen oder dessen gesetzlicher Vertreter, willigt mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages oder der Einwilligungserklärung nach der Datenschutzrichtlinie des Vereins auf der Grundlage von §§ 22 und 23 KunstUrhG ein, dass Fotos und Videos zu seiner Person oder seines minderjährigen Kindes bzw. Jugendlichen auf Internetpräsenzen des Vereins bzw. der jeweiligen Abteilung zu Vereinszwecken veröffentlicht werden, sofern nicht ausdrücklich gegenüber der Abteilungsleitung oder dem Vorstand widersprochen oder widerrufen wird. Im Falle minderjähriger Kinder und Jugendlicher ist für den Widerruf oder Widerspruch der gesetzliche Vertreter zuständig.

Radeberg, den

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister